

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ROMANISTIK (EINE SPRACHE)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1770).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1391).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹„Romanistik (Eine Sprache)“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden. ²Je nach der Sprachwahl kann Romanistik (Eine Sprache) in einer der folgenden Varianten studiert werden:

- A. Romanistik/Französisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- B. Romanistik/Italienisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- C. Romanistik/Spanisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach.

§ 3 Romanistik (Eine Sprache) als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich (drei Basismodule, drei Vertiefungsmodule, zwei oder drei Sprachpraxismodule und einen oder zwei Sprachpraxiskurse) im Umfang von 59 LP bei Romanistik/Französisch und von 63 LP bei Romanistik/Spanisch bzw. Romanistik/Italienisch sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 LP bei Romanistik/Französisch. Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlenes Semester	SWS	LP	Dauer in Sem.	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	

Zwei Vertiefungsmodul mit 7 LP nach Wahl						
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_SW (s. § 3 (2))
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_LW (s. § 3 (2))
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft					ROM-BM_KW (s. § 3 (2))
Ein Vertiefungsmodul mit 10 LP (Es ist das Fachgebiet zu wählen, in dem kein Vertiefungsmodul mit 7 LP gewählt wurde.)						
ROM-VM_SW-10	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					ROM-BM_SW (s. § 3 (2))
ROM-VM_LW-10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4.+5. Sem.	4	10	2	ROM-BM_LW (s. § 3 (2))
ROM-VM_KW-10	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft					ROM-BM_KW (s. § 3 (2))
Sprachpraxis						
<i>entweder Französisch</i>						
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1	1. Sem.	4	4	1	
ROM-SP_FR2-v01	Sprachpraxismodul Französisch 2	2. Sem.	4	4	1	ROM-SP_FR1
ROM-SP_FR3	Sprachpraxiskurs Französisch 3	3. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR2-V1
ROM-SP_FR4	Sprachpraxiskurs Französisch 4	4. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR3
<i>oder Italienisch</i>						
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	1. Sem.	6	6	1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	2. Sem.	6	6	1	ROM-SP_IT1
ROM-SP_IT3-v01	Sprachpraxismodul Italienisch 3	3. + 4. Sem	4	4	1	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxiskurs Italienisch 4	4. Sem	2	2	1	ROM-SP_IT 3

<i>oder Spanisch</i>						
ROM-SP_SP1	Sprachpraxismodul Spanisch 1	1. + 2. Sem	8	8	2	
ROM-SP_SP2	Sprachpraxismodul Spanisch 2	3. Sem.	4	4	1	ROM-SP_SP1
ROM-SP_SP3-v01	Sprachpraxiskurs Spanisch 3	4. Sem.	2	3	1	ROM-SP_SP2
ROM-SP_SP4	Sprachpraxiskurs Spanisch 4	5. Sem.	2	3	1	ROM-SP_SP3
	Summe Pflichtbereich		36/40/ 42 (Frz./ Span./ It.)	59 (Frz.)/ 63 (Span./It.)		
	(Wahl-)Pflichtbereich					
ROM-BM_FD-v01	nur für Französisch Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen (bei Fortsetzung im Lehrer-Master)	3.-5. Sem	2	4	1	
	<i>oder</i> 1 Veranstaltung in einem Fachgebiet nach Wahl	3.-5. Sem	2	4	1	
	Gesamtsummen		36/44	63		

- (2) Bei der Kombination der Kernfächer Romanistik/Französisch und Romanistik/Spanisch oder der Kernfächer Romanistik/Französisch oder Romanistik/Spanisch mit Romanistik/Italienisch ist nur eine „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (ROM_SW_BM_K1) zu absolvieren, dafür aber zusätzlich eine Lehrveranstaltung mit einem Studiennachweis (3 LP) aus dem Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (ROM-VM_SW_K1).
- (3) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Romanistik (Eine Sprache) gewählt wird, sind 7 LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Romanistik (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) zu erbringen.

§ 4 Romanistik (Eine Sprache) als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Nebenfach Französisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, ein Vertiefungsmodul, zwei Sprachpraxismodule sowie zwei Sprachpraxiskurse), im Nebenfach Italienisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, eine Vorlesung als Komponente eines Vertiefungsmoduls, drei Sprachpraxismodule sowie einen Sprachpraxiskurs) und im Nebenfach Spanisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, eine Vorlesung als Komponente eines Vertiefungsmoduls, zwei Sprachpraxismodule und zwei Sprachpraxiskurse); in allen Nebenfächern umfasst das Studium 42 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlenes Semester	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	
	Wahlpflichtbereich					
ROM-VM_SW-7/ ROM-VM_LW-7/ ROM-VM_KW-7	<u>Französisch:</u> 1 Vertiefungsmodul nach Wahl: SW oder LW oder KW	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_SW/- LW/-KW
ROM-VM	<u>Italienisch:</u> 1 Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung nach Wahl: SW oder LW oder KW	3. oder 5. Sem.	2	3	1	ROM-BM_SW/- LW/-KW
ROM-VM	<u>Spanisch:</u> 1 Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung nach Wahl: SW oder LW oder KW	3. oder 5. Sem.	2	3	1	ROM-BM_SW/- LW/-KW
<i>Französisch</i>						
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1	1. Sem.	4	4	1	
ROM-SP_FR2-v01	Sprachpraxismodul Französisch 2	2. Sem.	4	4	1	ROM-SP_FR1
ROM-SP_FR3	Sprachpraxiskurs Französisch 3	3. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR2-v01
ROM-SP_FR4	Sprachpraxiskurs Französisch 4	4. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR3

<i>oder Italienisch</i>						
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	1. Sem.	6	6	1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	2. Sem.	6	6	1	ROM-SP_IT1
ROM-SP_IT3-v01	Sprachpraxismodul Italienisch 3	3. + 4. Sem	4	4	2	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxiskurs Italienisch 4	4. Sem	2	2	1	ROM-SP_IT3-v01
<i>oder Spanisch</i>						
ROM-SP_SP1	Sprachpraxismodul Spanisch 1	1./2. Sem	8	8	2	
ROM-SP_SP2	Sprachpraxismodul Spanisch 2	3. Sem.	4	4	1	ROM-SP_SP1
ROM-SP_SP3	Sprachpraxiskurs Spanisch 3	4. Sem.	2	3	1	ROM-SP_SP2
ROM-SP_SP4-v01	Sprachpraxiskurs Spanisch 4	5. Sem.	2	3	1	ROM-SP_SP3
	Summe Pflichtbereich		28/30	42		
	Gesamtsummen		28/30	42		

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen. ⁴Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss hin für den „Master of Education“ angerechnet werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
ROM-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
ROM-SK3-v01	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2	2-4	1-2	2. bis 4. Sem.	-
ROM-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)	2	4	1	4. oder 5. Sem.	-
	Weitere Angebote der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich		4			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Basismodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Vertiefungsmodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Modulen der Sprachpraxis.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Romanistik (Eine Sprache) besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen
 - Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.

- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Sofern vom Fach Studienprojekte angeboten werden, können diese an die Stelle des Praktikums treten.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.